

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Angebot: das dem Kunden von Vinçotte vorgelegte Angebot zur Erbringung von Dienstleistungen.
- 1.2. Zusätzliche Dienstleistungen: sämtliche Dienstleistungen, die Vinçotte während oder nach Vertragserfüllung über die ursprünglich und ausdrücklich vereinbarten Leistungen zu erbringen hat.
- 1.3. Kunde: der Vertragspartner, der den Vertrag mit Vinçotte abschließt.
- 1.4. Vinçotte: Vinçotte Luxembourg ASBL, Vinçotte Lëtzebuerg Sàrl und sämtliche in der Kopfzeile genannten Tochtergesellschaften.
- 1.5. Vertrag: jeder Vertrag über Dienstleistungen, die Vinçotte für den Kunden erbringt, sowie jeder Nachtrag oder jede Ergänzung zu diesem Vertrag und alle (Rechts-) Geschäfte in Verbindung mit der Vorbereitung und Erfüllung dieses Vertrages.
- 1.6. Ergebnisse: die Auswirkungen der Vertragserfüllung durch Vinçotte.
- 1.7. AGB: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich späterer Änderungen.
- 1.8. Mitarbeiter: der Angestellte oder Untergebene von Vinçotte, der die Arbeit im Auftrag von Vinçotte vertragsgemäß ausführt.

Artikel 2. Anwendungsgebiet

- 2.1. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, gelten die AGB für alle Angebote, Verträge und sonstige Rechtsverhältnisse zwischen Vinçotte und dem Kunden. Alle von den AGB abweichenden Klauseln sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
- 2.2. Vinçotte behält sich das Recht vor, die Bestimmungen der AGB jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Sollte der Kunde nicht einverstanden sein, kann er den Vertrag kündigen, ohne dass Vinçotte aus diesem Grund Schadenersatz zu leisten hat, und zwar entsprechend den gültigen Widerrufsbedingungen, wie sie im Vertrag spezifiziert sind, jedoch spätestens innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe der neuen geänderten AGB beim Kunden oder über jeden anderen Kommunikationsweg, selbst über die Website von Vinçotte, der von der Kenntnisnahme dieser geänderten AGB durch den Kunden zeugt. Die AGB sind jederzeit und ausschließlich auf der Website von Vinçotte (www.vinçotte.lu) einsehbar. Diese Veröffentlichung der AGB unterstellt, dass der Kunde sie zum Zeitpunkt des Vertrages zur Kenntnis genommen und sie angenommen hat.
- 2.3. Die Anwendung allgemeiner oder besonderer Bedingungen des Kunden wird von Vinçotte ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, Vinçotte hat diesen schriftlich zugestimmt. Sollte Vinçotte die allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Kunden ausdrücklich annehmen, ergänzen die AGB die allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Kunden und haben im Falle von gegenteiligen bzw. widersprüchlichen Klauseln Vorrang, selbst wenn die allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Kunden ausdrücklich darauf hinweisen, dass die AGB nicht anwendbar sind. Die Annahme einer Bestellung des Kunden beinhaltet nicht die Annahme der allgemeinen oder besonderen Bedingungen des Kunden.
- 2.4. Es wird davon ausgegangen, dass ein Kunde, für den die AGB gelten, diesen AGB auch bei zukünftigen Angeboten von Vinçotte, bei in Zukunft zwischen Vinçotte und dem Kunden abgeschlossenen und abzuschließenden Verträgen sowie bei sonstigen zwischen Vinçotte und dem Kunden zustande gekommenen Rechtsgeschäften zustimmt.
- 2.5. Die Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer (oder eines Teils einer) Bestimmung der AGB beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der weiteren Bestimmungen der AGB hinsichtlich der Rechtsverhältnisse zum Kunden. In diesem Fall werden die Parteien diese ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine gültige und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem ursprünglich gewünschten Zweck und dem Umfang der zu ersetzenden Bestimmung so nahe wie möglich kommt.
- 2.6. Alle Bestimmungen der AGB, die die Beendigung des Vertrages naturgemäß überdauern sollten, bleiben auch nach seiner Beendigung gültig, insbesondere die Verpflichtungen zur Geheimhaltung und die geistigen Eigentumsrechte. Die Beendigung oder Kündigung des Vertrages beeinträchtigt nicht die Rechte der Parteien, die vor dieser Beendigung oder Kündigung erworben wurden, und zwar unbeschadet der Anwendung gegenteiliger gesetzlich vorgeschriebener Bestimmungen.

Artikel 3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Ausgenommen gegenteiliger Bestimmungen sind die Angebote von Vinçotte bis zu ihrer ausdrücklichen Annahme durch den Kunden innerhalb der ihm von Vinçotte genannten Fristen unverbindlich und können bis dahin von Vinçotte zurückgezogen werden. Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung haben die Angebote eine Gültigkeit von (einem 1) Monat ab Angebotsdatum.
- 3.2. Ein Vertrag gilt zu dem Zeitpunkt als geschlossen, an dem die schriftliche Annahme des Angebots durch den Kunden bei Vinçotte eingeht. Falls der Vertragsabschluss auf andere Weise erfolgt, tritt er erst in dem Moment in Kraft, wo die schriftliche Bestätigung des Vertrages von Vinçotte an den Kunden versandt wird oder wo Vinçotte tatsächlich mit den Dienstleistungen beginnt.
- 3.3. Alle Abbildungen und sämtlicher Schriftverkehr sowie alle Zeichnungen und Berechnungen zu Kapazitäten, Ergebnissen bzw. zu erbringenden Leistungen und alle sonstigen, ähnlichen Dokumente, die Vinçotte dem Kunden liefert, sind für Vinçotte nicht verbindlich und dienen einzig und allein dazu, dem Kunden einen allgemeinen Überblick über die von Vinçotte zu erbringenden Dienstleistungen zu verschaffen.
- 3.4. Wenn der Kunde Dokumente, Daten, Zeichnungen und sonstige ähnliche Elemente im Hinblick auf den Vertragsabschluss an Vinçotte liefert, wird Vinçotte das Angebot auf der Grundlage dieser als exakt angenommen und nicht von Vinçotte überprüften Informationen, für die allein der Kunde verantwortlich ist, erstellen.

Artikel 4. Vertragserfüllung

- 4.1. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, handelt es sich bei den von Vinçotte zu übernehmenden Pflichten um Sorgfaltspflichten; die von Vinçotte durchzuführende Einsatz wird nach dem Stand der Technik erfüllt, ohne anderen normativen oder strengeren Regeln unterworfen zu werden.
- 4.2. Bei den von Vinçotte mitgeteilten Fristen für die Erbringung der Leistungen handelt es sich nur um unverbindliche Angaben, deren Nichteinhaltung zu keinen Schadenersatzansprüchen gleich welcher Art seitens des Kunden führt.
- 4.3. Vinçotte wird zusätzliche Dienstleistungen nur erbringen, wenn der Kunde eine schriftliche Bestellung für ihre Ausführung erteilt und Vinçotte diese schriftlich bestätigt hat und wenn eine

Akontozahlung oder eine gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsleistung bei Vinçotte eingegangen ist. Sollten diesbezüglich keine Sondervereinbarungen bestehen, werden die zusätzlichen Dienstleistungen von Vinçotte auf der Basis der für den Vertrag geltenden Preise erbracht oder, falls keine vergleichbaren Dienstleistungen dieser Art im Vertrag vorgesehen sind, auf der Grundlage der Preise, die Vinçotte für ähnliche Dienstleistungen anwendet. Wenn keine Einigung über die zusätzlichen Dienstleistungen erzielt wird, ist Vinçotte keinesfalls für ihre Nichterbringung verantwortlich.

4.4. Damit Vinçotte die vertraglichen Verpflichtungen unter den besten Bedingungen erfüllen kann, muss der Kunde je nach Art des durchzuführenden Einsatzes Folgendes auf eigene Kosten erbringen, wobei die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt: Zeitrnahe Bereitstellung von Mitarbeitern, Unterlagen, Software und Systemen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit erforderlich sind;

In den Vereinbarungen zwischen dem Bauherrn einerseits, dem Architekten und dem beratenden Ingenieur (oder dem Planungsbüro) und dem Unternehmer andererseits Hinweis auf die Pflicht, die Ausführung der Arbeiten von Vinçotte in jeder Hinsicht zu erleichtern (die Koordinierung zwischen den verschiedenen Beteiligten wird vom Kunden gewährleistet); Sicherstellung von Modalitäten, Mitteln und Zutrittsgenehmigungen, Begleitung der Mitarbeiter, Übergabe der für die betreffende Anlage geltenden Vorschriften und Bereitstellung diverser Geräte und Sicherheitsausrüstungen, die erforderlich sind, um die Arbeiten in dieser Anlage in völliger Sicherheit ausführen zu können. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Risikoanalyse, aus der hervorgeht, dass die Dienstleistungen nicht in völliger Sicherheit erbracht werden können, werden die Arbeiten sofort eingestellt, und zwar ohne Schadenersatzanspruch gegenüber Vinçotte, und dem Kunden können alle bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt werden;

Weitergabe von Informationen und Sonderanweisungen über die besuchte Anlage durch den Sicherheitsbeauftragten an die Mitarbeiter im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit, Hygiene und Gesundheit der Mitarbeiter. Diese Informationen können auch direkt an den Präventionsberater von Vinçotte weitergeleitet werden;

Bereitstellung eines Vertreters des Kunden, um u. a. die zu überprüfenden Geräte/Anlagen zu betätigen;

Im Falle der Isolierung und anderer notwendiger Maßnahmen/Prüfungen an elektrischen Hoch- und Niederspannungsanlagen Sicherstellung einer vollständigen Abschaltung dieser elektrischen Anlagen und sonstiger Geräte für die Dauer der Kontrolle.

Einplanung, d. h. Bereitstellung fertiggestellter und abnehmbarer Anlagen, damit diese Arbeiten unter normalen Umständen ausgeführt werden können, und zwar ohne Zeitverlust aufgrund von Mängeln, ohne Ausfall, Bereitstellung von Prüflasten, Geräten für die Druckbeaufschlagung, Zugänglichmachung von Geräten (Schutzhäuben demontiert usw.) oder Maschinen oder Bereitstellung von Zugangsmöglichkeiten für die Inspektoren von Vinçotte, Bereitstellung der Anlagendokumentation usw.;

Rechtzeitige Information an Vinçotte über den Beginn der Arbeiten, die Abnahmenden und alle Umstände, die den Einsatz von Vinçotte rechtfertigen. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass alle für die Ausführung der Arbeiten von Vinçotte notwendigen Maßnahmen des Kunden, sei es die Weitergabe der Dokumentation oder die Hilfestellung durch Personal, kostenlos und unter der alleinigen Verantwortung des Kunden erfolgen;

Vorherige Einholung und Bereitstellung aller behördlichen und sonstigen Genehmigungen, um einen ordnungsgemäßen, rechtmäßigen Ablauf des Einsatzes von Vinçotte zu gewährleisten. Die zusätzlichen Kosten oder Nachteile infolge verspäteter, unvollständiger oder ungenauer Weitergabe von Informationen oder verspäteter, unvollständiger oder ungenauer Hilfestellung durch den Kunden, fehlender vorheriger Genehmigungen usw. gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, was auch auf Bestellungen, für die Fest- oder Mindestpreise vereinbart wurden, zutrifft.

4.5. Die von Vinçotte verfassten Berichte werden im Namen und auf Rechnung des Kunden erstellt. Sie werden für den Kunden in einem Exemplar in der vertraglich vereinbarten Sprache (Französisch oder Deutsch) erstellt und an ihn weitergeleitet; wobei Französisch standardmäßig festgelegt und verbindlich ist. Übersetzungskosten gehen zu Lasten des Kunden. Der Bericht spiegelt ausschließlich die Feststellungen zum Zeitpunkt des Einsatzes wider. Der Kunde ist dafür verantwortlich, diesen Bericht auf eigene Kosten an alle dritten Beteiligten weiterzuleiten, die ihn für die Ausführung ihrer Arbeiten benötigen.

4.6. Sofern vereinbart wurde, dass der Vertrag in mehreren Phasen ausgeführt wird, kann Vinçotte die Ausführung von Aufgaben einer nächsten Phase solange aussetzen, bis der Kunde die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich bestätigt hat bzw. die Rechnung für die abgeschlossene Phase beglichen hat.

4.7. Vinçotte hat das Recht, den Vertrag unter Berücksichtigung der für Genehmigungen und Zulassungen geltenden Gesetzgebung und Regeln von Dritten ausführen zu lassen.

4.8. Der Kunde ist nicht berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte abzutreten, außer bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von Vinçotte.

4.10. Vom Kunden festgestellte Mängel bei der Vertragserfüllung müssen sofort angezeigt und per E-Mail an Vinçotte gemeldet werden, wobei eine deutliche und genaue Beschreibung der vorgebrachten Mängel beizufügen ist; andernfalls hat Vinçotte das Recht, diese Anknüpfung unbeachtet zu lassen und ihr nicht nachzugehen. In jedem Fall kann der Kunde keine Reklamationen geltend machen, wenn diese Anknüpfung nicht innerhalb einer (1) Woche ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, erfolgt. Jede aus einem so angezeigten Mangel resultierende Schadenersatzforderung, die berechtigt und Vinçotte anzulasten ist, ist nur innerhalb einer Frist von maximal einem (1) Jahr nach Erbringung der in Frage gestellten Leistungen zulässig und muss unter Androhung der Verwirkung innerhalb dieser Frist per Einschreiben an Vinçotte gerichtet werden.

Wenn die Mängelanzahlung von Vinçotte als gerechtfertigt anerkannt wird und wenn sie innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgt ist, kann Vinçotte entscheiden, ob der festgestellte Mangel behoben wird oder eine Gutschrift für die erbrachten Leistungen, die Ursache für den Mangel sind, erteilt wird, und zwar höchstens bis zur Höhe des für die strittige Leistung in Rechnung gestellten

Betrages; zu weitergehenden Entschädigungen ist Vinçotte nicht verpflichtet. Das Beschwerde- und Einspruchverfahren steht dem Kunden auf einfache schriftliche Anforderung zur Verfügung und ist von ihm einzuleiten.

4.11. Alle (Rechts-)Geschäfte und Handlungen eines Bevollmächtigten, Mitarbeiters oder Untergebenen des Kunden im Rahmen der Ausarbeitung, Ausführung und Änderung des Vertrages zwischen Vinçotte und dem Kunden gelten als ordnungsgemäß im Namen des Kunden erfolgt und sind für diesen bindend. Der Kunde kann Vinçotte keinesfalls unter dem Vorwand in Regress nehmen, dass diese Geschäfte oder Handlungen ohne Vertretungsvollmacht oder ohne rechtskräftige Verpflichtung des Kunden erfolgt seien.

4.12. Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, erfolgt jede spätere regelmäßige Kontrolle auf der Grundlage des letzten Kontrollberichts. Die Abnahmeleistungen von Vinçotte beinhalten keine eventuellen Leistungen zur Behebung von Prüfungsfeststellungen; diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Artikel 5. Preise und Preisänderungen

5.1. Die im Angebot genannten Preise gelten für die gesamte im Angebot festgelegte Dauer dieses spezifischen Einsatzes. Alle Preise sind in Euro und verstehen sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ohne MwSt., ohne Reisekosten und Tagesspesen, ohne Wartezeiten/Verzögerungen in Situationen, die außerhalb der Kontrolle von Vinçotte liegen, ohne Aufwendungen, die nicht im Preis enthalten sind, insbesondere Kosten für Dienstleistungen oder Lieferungen durch Dritte.

5.2. Die Preise werden auf der Grundlage einer normalen täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr montags bis freitags berechnet; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage, wobei der Arbeitstag 8 Stunden nicht übersteigt (einschließlich Reise- und Wartezeiten). Ein Aufschlag auf die genannten Preise ergibt sich für die wie folgt erbrachten Leistungen:

Samstags zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr oder werktags zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr morgens: 50 % Aufschlag

Über 8 Stunden/Tag: 50 % Aufschlag

Sonn- und feiertags: 100 % Aufschlag

5.3. Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten aufgrund einer negativen Risikoanalyse hat Vinçotte das Recht, dem Kunden einen Mindestbetrag für angefallene Kosten und gegebenenfalls entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

5.4. Unbeschadet der obigen Ausführungen behält sich Vinçotte das ausschließliche Recht vor, dem Kunden sämtliche zusätzlichen und nicht vorhersehbaren Gebühren und Steuern zu berechnen, die die zu erbringenden Leistungen betreffen und die zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem Tag der Vertragserfüllung entstehen und Vinçotte auferlegt werden.

5.5. Die im Vertrag angegebenen Preise bleiben für die in der Sondervereinbarung genau angegebene Dauer gültig. Sie können jedoch jederzeit von Vinçotte angepasst werden, wenn sich der Verbraucherpreisindex ändert oder auch wenn die Gemeinkosten von Vinçotte sich aufgrund objektiver und nachweisbarer Fakten ändern, für die Vinçotte nicht verantwortlich ist, beispielsweise neue Steuern bzw. neue Abgaben, Gesetzesänderungen, Energiepreisänderungen, Änderung der Sozialabgaben bzw. der Kosten für Treibstoff oder eine Wechselkursänderung usw. Preisanpassungen werden dem Kunden schriftlich mindestens 14 Kalendertage vor Inkrafttreten mitgeteilt; danach gelten die überarbeiteten Preise. Die jährlich indizierten Preise gelten automatisch ab dem 1. Januar, sofern kein anderer Termin vereinbart wurde.

Artikel 6. Haftung

6.1. Vinçotte haftet gegenüber dem Kunden nur dann, wenn es sich um eine vertraglich festgelegte Verpflichtung handelt und nur im Rahmen des Vertrages und der AGB.

6.2. Der kumulierte Höchstbetrag der vertraglichen Haftung von Vinçotte ist unter Berücksichtigung der folgenden Artikel auf den Gesamtbetrag der vertraglich gezahlten Honorare begrenzt oder bei einem mehrjährigen Vertrag auf das Doppelte des Durchschnitts des jährlich in Rechnung gestellten Betrags; er darf eine Entschädigungssumme von 1,25 Mio. Euro je Vertrag für alle direkten Schäden nicht übersteigen.

6.3. Vinçotte haftet ausschließlich für direkte Schäden. Vinçotte kann nicht für indirekte Schäden wie Folgeschäden, Geschäftsverluste, Betriebs- bzw. Produktionsverluste, Umsatzverluste bzw. Gewinne, entgangene Einsparungen, wirtschaftliche Schäden oder bei Dritten verursachte Schäden verantwortlich gemacht werden.

6.4. Vinçotte haftet nur für Dienstleistungen, wenn diese von Vinçotte selbst oder unter der Verantwortung von Vinçotte erbracht wurden; Vinçotte haftet nicht für Daten, die der Kunde bzw. Dritte weitergeleitet haben, wenn nicht nachgewiesen ist, dass diese Daten geprüft und ausdrücklich von Vinçotte genehmigt wurden.

6.5. Die Haftung der zugelassenen Prüforganisation ersetzt keinesfalls die Haftung der Projekturheber und sonstigen Projektbeteiligten. Die Beteiligten an der Konstruktionsausführung werden keinesfalls durch den Einsatz von Vinçotte aus welchem Grund auch immer entlastet und müssen folglich allein sämtliche ihnen zufallenden Verpflichtungen übernehmen, ohne sich auf die Gewährleistung von Vinçotte für ihre eigenen Schwächen, Mängel, Fehler und Unterlassungen oder die von anderen Beteiligten berufen zu können, nur weil Vinçotte die Prüfarbeiten durchgeführt hat. Sie allein sind für Fehler am Bauwerk verantwortlich, das sie ausführen bzw. errichten. Die Abnahme durch Vinçotte bezieht sich nicht auf die Einhaltung der für die Anlagen geltenden gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen; Zweck der regelmäßigen Prüfungen ist nur eine Stellungnahme zur ordnungsgemäßen Funktion der Anlagen.

6.6. Außer bei besonderen Ausnahmeregelungen fallen die Leistungen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der zugelassenen, akkreditierten oder angemeldeten Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsstellen. Diese Zertifizierung und die Berichte von Vinçotte stellen keine Anerkennung des Produkts durch OLAS dar.

6.7. Die Arbeit des Prüfers ist mit der Arbeit des Planers oder des beratenden Ingenieurs nicht vereinbar. Das heißt, dass sich Vinçotte nicht an den Architektur-, Ingenieurs- oder Unternehmernaufgaben beteiligt und somit nicht allgemein als Beteiligung an der Konstruktion zu sehen ist. Die Aufgabe von Vinçotte besteht in der Untersuchung der der technischen Argumente, um die fortschrittlichen Lösungen zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Die Haftung der zugelassenen Prüforganisation ersetzt keinesfalls die Haftung der Projekturheber.

6.8. Jegliche Haftung von Vinçotte endet nach 2 Jahren ab dem

Datum der Vertragsbeendigung oder eines Teils des Vertrages, es sei denn (i) die Haftung wird auf der Grundlage von Bestimmungen der Zehn-Jahres-Haftung gemäß Art. 1792 und 2270 des Code Civil (frz. Bürgerliches Gesetzbuch) in Anspruch genommen; sie endet nach 10 Jahren nach der Abnahme oder (ii) wenn der Kunde im Laufe dieses Zeitraums gerichtlich gegen Vinçotte vorgeht, ungeachtet der Anwendbarkeit kürzerer Verjährungsfristen.

6.9. Im Falle von Schäden bei der Vertragserfüllung oder solchen, die direkt durch die Vertragsdurchführung entstehen, entschädigt Vinçotte den Kunden und hält ihn frei von sämtlichen Reklamationen Dritter, denen Vinçotte die vorliegenden Bedingungen und ihre Grenzen nicht entgegenhalten kann.

6.10. Vinçotte haftet gegenüber dem Kunden nicht für Verletzungen der Rechte Dritter, es sei denn, diese Rechte wurden Vinçotte vom Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt. Vinçotte haftet nicht für Schäden durch vom Kunden fehlerhafte, unvollständige oder verspätet gelieferte Daten.

6.11. Vinçotte kann nicht haftbar gemacht werden, wenn die Leistungen entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen erbracht wurden.

6.12. Vinçotte kann keinesfalls für Schäden haftbar gemacht werden, die durch eine Handlung von Mitarbeitern von Vinçotte verursacht wurden:

- wenn diese nicht vom Kunden oder von einem seiner Vertreter oder von Arbeitnehmern des Kunden begleitet wurden und diese Begleitung im Vertrag bzw. bei einer Terminvereinbarung verlangt wird;

- wenn sie vom Kunden aufgefördert werden, selbst Geräte zu betätigen oder zu bedienen, die von einem der Vertreter oder Arbeitnehmer des Kunden hätten betätigt oder bedient werden müssen;

- wenn diese nicht über bestimmte besondere Eigenschaften der zu prüfenden Geräte oder Anlagen informiert wurden oder wenn sie fehlerhafte, unvollständige oder missverständliche Informationen erhalten haben;

- bei Isolationsmessungen und anderen Messungen/Prüfungen an Hoch- und Niederspannungsanlagen, wenn die elektrischen Anlagen und sonstigen Geräte für die Prüfung nicht vollständig abgeschaltet wurden;

- bei verspätet oder gar nicht durchgeführten Prüfungen, weil der Kunde Vinçotte nicht rechtzeitig zur Erbringung der Leistung kontaktiert hat.

6.13. Vinçotte ist nicht verantwortlich für die Überprüfung von Zertifikaten und Zulassungen, die den vom Kunden bereitgestellten Personen gehören oder die in dessen Namen tätig sind. Der Kunde hat darauf zu achten, dass diese Personen sämtliche für die durchzuführenden Prüfungen notwendigen, gültigen, aktuellen und geeigneten Zertifikate und Zulassungen besitzen.

6.14. Die Berichte von Vinçotte spiegeln die Feststellungen zu einem bestimmten Augenblick wider. Jeder Schaden, der nach der Prüfung bei einer Betätigung von Ausrüstungen/Anlagen durch wen auch immer entsteht, kann nicht Vinçotte angelastet werden.

6.15. Die im Vertrag und den AGB vorgesehenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Körperverletzung, oder wenn der Schaden absichtlich oder in betrügerischer Absicht von Vinçotte verursacht wurde.

6.16. Wenn mehrere Kunden durch denselben Vertrag mit Vinçotte verbunden sind, haften sie solidarisch und ungeteilt gegenüber Vinçotte, selbst wenn die Verpflichtungen eines oder mehrerer Kunden individualisiert werden könnten.

Artikel 7. Geheimhaltung

7.1. Vinçotte und der Kunden verpflichten sich, alle Informationen finanzieller, betrieblicher und technischer Art, die sie während der Vertragserfüllung erhalten, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, außer (i) mit ausdrücklicher Genehmigung der anderen Partei; (ii) bei Übermittlung des Berichts in seiner Gesamtheit durch den Kunden; (iii) wenn dies für die Verteidigung der Interessen einer Partei erforderlich ist, sei es vor einer gerichtlichen Instanz, einer Behörde oder ähnlichen Einrichtung; (iv) wenn gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen dies verlangen und somit gestatten; oder (v) auf Anforderung gerichtlicher Instanzen oder (Aufsichts-)Behörden jeglicher Art. In den beiden letztgenannten Fällen ist die andere Partei auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 8. Geistige Eigentumsrechte

8.1. Logos, Zeichnungen, Berechnungen und alle anderen Gegenstände geistigen Eigentums, sowohl bestehende Rechte als auch die von Vinçotte im Rahmen des Vertrages entwickelten Rechte, bleiben unbeschadet jeglicher gegenseitiger schriftlicher Sonderabreden Eigentum von Vinçotte oder vorhandener Berechtigter und werden keinesfalls an den Kunden übertragen; auch wird dem Kunden kein Nutzungs-, Verwertungs-, Reproduktions- oder Lizenzrecht daran übertragen. Gleichwohl können die von Vinçotte für den Kunden erstellten Berichte in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen kopiert oder gescannt werden, um sie aufzubewahren oder an Dritte weiterzuleiten, was ausschließlich und zwingend dem Vertragsgegenstand dient. Jegliche Nutzung zu Fremdzwecken ist verboten.

8.2. Von Vinçotte erstellte Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Muster oder sonstige Dokumente bleiben Eigentum von Vinçotte. Unter Androhung von Schadenersatz dürfen sie ohne die ausdrückliche Genehmigung von Vinçotte auch nicht auszuweisweise an Dritte weitergegeben werden.

8.3. Die Verwendung der Marke OLAS bzw. eines Referenztextes für die Akkreditierung des Kunden, der die von einer Akkreditierung abgedeckten Dienstleistungen nutzt, ist nicht erlaubt.

Artikel 9 Patent und Erfindung

9.1. Vinçotte muss keine Untersuchung hinsichtlich von Patentrechten Dritter für die Vertragserfüllung vornehmen. Vinçotte muss auch keine Untersuchung über die Möglichkeit der Patentanmeldung durch den Kunden vornehmen. Der Kunde hält Vinçotte frei und unbeschadet von jeglichen Forderungen, die wegen Verletzung von Patent- und ähnlichen den Vertragsgegenstand betreffenden Rechten an Vinçotte gestellt werden. Nur Vinçotte hat das Recht, ein Patent im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für eine Erfindung, ein Verfahren oder ein Produkt anzumelden, das im Rahmen des Vertrages entwickelt wurde.

Artikel 10. Höhere Gewalt

10.1. Der Ausdruck „Höhere Gewalt“ umfasst: Situationen, die die Einhaltung des Vertrages behindern und keiner der Parteien anzulasten sind, wobei es unerheblich ist, ob diese Situationen

zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren. Im Falle Höherer Gewalt werden die Verpflichtungen der Parteien ausgesetzt.

10.2. Die in Artikel 10.1 genannten Situationen umfassen insbesondere: Kriege, Brände und andere zerstörerische Vorfälle, Störungen der Tätigkeit von außen, Streiks, Regierungsmaßnahmen, Pandemien, Naturkatastrophen, ein globaler Ausfall von Dingen oder Dienstleistungen, die zum Erbringen einer vereinbarten Leistung erforderlich sind sowie unvorhersehbare Verzögerungen bei Dritten, von denen die Parteien bei der Vertragserfüllung abhängig sind.

10.3. Vinçotte haftet nicht für die vollständige oder teilweise Undurchführbarkeit der Verpflichtungen, sofern Höhere Gewalt oder ein äußerer Grund oder eine andere vom Willen von Vinçotte unabhängige Ursache Grund für diese Undurchführbarkeit ist oder die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich, im Wesentlichen schwieriger bzw. wirtschaftlich unrentabel macht.

10.4. Gegebenenfalls hat Vinçotte das Recht, Leistungen zu verzögern, ohne dass der Kunde dafür Schadenersatz fordern kann. Wenn sich die Erfüllung des Vertrages als definitiv unmöglich herausstellt, ist Vinçotte berechtigt, den Vertrag automatisch und fristlos mit Einschreiben an den Kunden zu kündigen, ohne dafür haftbar gemacht werden zu können und diesbezüglich gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig zu sein.

10.5. Zum Zeitpunkt des Eintretens der Höheren Gewalt oder der äußeren Ursache hat Vinçotte, wenn bereits ein Teil der Verpflichtungen erfüllt wurde oder nur ein Teil der Verpflichtungen erfüllen werden kann, das Recht, den geleisteten Teil oder den Teil, der geleistet werden kann, separat in Rechnung zu stellen, und der Kunde muss diese Rechnung begleichen, als handelte es sich um ein separates Projekt. Dieses Prinzip gilt nicht, wenn der bereits ausgeführte Teil oder der Teil, der noch ausgeführt werden kann, keinen Eigenwert hat.

Artikel 11. Rechnungslegung

11.1. Für jeden Einsatz wird eine Rechnung elektronisch oder auf anderem Wege erstellt. Die für den Einsatz anfallenden Kosten und Aufwendungen sowie die Zusatzleistungen und -kosten werden separat in Rechnung gestellt. Vorbehaltlich gegenseitiger Festlegungen im Angebot oder im Vertrag wird der Einsatz auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Preise berechnet.

11.2. Für jeden Einsatz behält sich Vinçotte das Recht vor, beim Versand des diesbezüglichen Berichts Rechnungen zu erstellen. Vinçotte behält sich darüber hinaus das Recht vor, Zwischenrechnungen zu stellen, wenn dies entsprechend dem Ablauf der Arbeiten für notwendig erachtet wird.

11.3. Die Kosten und Auslagen für den Einsatz sowie für die Leistungen und die zusätzlichen Kosten werden separat abgerechnet und gemäß den zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geltenden Preise oder gemäß den in der Sondervereinbarung vereinbarten Preise und Modalitäten berechnet.

11.4. Eine (verwaltungstechnische) Änderung einer Rechnung im Hinblick auf die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Daten erfolgt auf Wunsch des Kunden nur dann, wenn sie stichhaltig ist und mit dem Vertrag übereinstimmt; wird die Änderung vorgenommen, fallen Verwaltungskosten in Höhe von mindestens 50,00 EUR zu Lasten des Kunden an. Die Anforderung einer Berichtskopie kann ebenfalls zu Verwaltungskosten zu Lasten des Kunden führen.

11.5. Wenn die Leistungen von Vinçotte durch Dritte erbracht werden, wird auf jeden Fall ein Mindestbetrag in Höhe des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangene Stunde der Leistungserbringung und für jede Arbeit und jeden Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Artikel 12. Zahlung und Zahlungsbedingungen

12.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind die Rechnungen per Banküberweisung, am Zahlungsterminal oder online zu begleichen. Das Wechselkursrisiko und die (entstehenden) Bankkosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung muss in Euro, ohne Einbehalt und ohne Zuschlag, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Jede Anfechtung einer Rechnung, gleich aus welchem Grund, muss Vinçotte schriftlich innerhalb von acht (8) Tagen nach Rechnungserhalt angezeigt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als definitiv akzeptiert und wird ohne Einbehalt fällig. Eine eventuelle Reklamation einer Rechnung entbindet den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

12.2. Die gesamte oder teilweise Nichtzahlung einer Rechnung bei Fälligkeit führt automatisch und ohne vorherige Mahnung zu Folgendem:

- Fälligkeit sämtlicher weiterer auch nicht fälliger Rechnungen, zu Lasten des Kunden;

- Pauschalaufschlag von 15 % auf die fällige Gesamtsumme als Beitreibungsschädigung, wobei dieser Aufschlag nicht unter 75,00 EUR liegt, vorbehaltlich gegenseitiger gesetzlicher Bestimmungen zugunsten von Vinçotte, und unbeschadet des Rechts von Vinçotte, eine höhere Entschädigung durch Vorlage eines Nachweises über den tatsächlich erlittenen höheren Schaden zu fordern, und unbeschadet der unten vorgesehenen Verzugszinsen;

- Dem Kunden werden Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz in Rechnung gestellt, die gemäß geändertem Gesetz vom 18. April 2004 über Zahlungsfristen und Verzugszinsen sowie in Umsetzung der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 erhöht und angepasst sind und ab dem Tag der Fälligkeit der Rechnung für die bis zum Ausgleich unbezahlten Beträge berechnet werden;

12.3. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist Vinçotte ebenfalls berechtigt, den Bericht oder das Zertifikat unverzüglich und ohne schriftliche Vorankündigung zurückzuhalten bzw. alle anderen Einsätze bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung auszusetzen. Die Verrechnung durch den Kunden mit eventuell geltend gemachten Forderungen gegen Vinçotte aus welchen Gründen auch immer ist ausdrücklich ausgeschlossen und verboten. Dem Kunden ist bewusst, dass die Gesetzgebung Vinçotte verpflichtet, die Aussetzung der Leistungen in bestimmten Fällen an die Aufsichtsbehörden zu melden. Durch diese Meldungen darf Vinçotte kein Nachteil entstehen und sie bewirken keinen Anspruch auf eine Entschädigung gleich welcher Art zugunsten des Kunden.

12.4. Zahlungen werden zuerst auf Kosten und Zinsen angerechnet und dann nur auf die Hauptsumme der ältesten

unbezahlten Rechnung.

12.5. Der Kunde darf seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vinçotte nicht ohne vorherige schriftliche Abmahnung unter Angabe der Gründe für diese Aussetzung aussetzen.

Artikel 13. Verschiebung, Stornierung, Unterbrechung oder Verlängerung des Einsatzes

13.1. Der Wunsch des Kunden zur Verschiebung eines Einsatzes muss mindestens 2 Werktage vor Beginn der auszuführenden Arbeiten schriftlich eingereicht und von Vinçotte akzeptiert werden. Vinçotte behält sich das Recht vor, dem Kunden die für diese Verschiebung anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.

13.2. Im Falle der Stornierung durch den Kunden behält sich Vinçotte das Recht vor, dem Kunden die Stornierungskosten entsprechend der geplanten Gesamtdauer des betreffenden Einsatzes in Rechnung zu stellen, und zwar wie folgt: weniger als 4 Planstunden: 300,00 EUR ohne MwSt.; zwischen 4 und 8 Planstunden: 500,00 EUR ohne MwSt.; über 8 Planstunden (z. B. 2 Inspektionen): 950,00 EUR ohne MwSt.;

13.3. In jedem Fall hat Vinçotte das Recht, die Vertragsauflösung zu verlangen, wenn eine Unterbrechung durch den Kunden länger als 6 Monate dauert, ohne dass Vinçotte dies verpflichtet, den Kunden zu entschädigen. Als Beginn einer Unterbrechung gilt das Datum des Schreibens des Kunden oder von Vinçotte, in dem die Unterbrechung angekündigt wird, oder aber das Datum des Schriftstücks, dem die Unterbrechung entnommen werden kann.

13.4. Die Ausführungsfristen sind Richtwerte, sofern keine ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung vorliegt. Eine wie auch immer begründete Verzögerung bei der Ausführung der Arbeiten kann keinesfalls als Stornierungsgrund für den Vertrag gewertet werden und berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatzforderungen gegenüber Vinçotte.

13.5. Im Falle der Verzögerung oder Verlängerung der vertragsgemäßen Leistungen kann Vinçotte dem Kunden die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, sofern die Verzögerung oder Verlängerung nicht Vinçotte anzulasten sind.

Artikel 14. Laufzeit und Auflösung des Vertrages

14.1. Der Vertrag wird für die im Vertrag festgelegte Dauer zwischen Vinçotte und dem Kunden geschlossen. Bei fehlender Angabe einer Dauer wird der Vertrag für 3 Jahre ab dem Datum der Auftragsbestätigung oder, falls keine Auftragsbestätigung übermittelt wird, spätestens ab dem ersten Tag der Vertragserfüllung geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils nach Ablauf stillschweigend um 1 Jahr, sofern er nicht per Einschreiben mit einer Frist von 6 Monaten vor jeder Fälligkeit gekündigt wird. Ein unbefristeter Vertrag kann per Einschreiben mit einer Frist von 6 Monaten in derselben Form gekündigt werden. Für (punktueller) unregelmäßige Sonderarbeiten wird der Vertrag für die Dauer des Einsatzes geschlossen.

14.2. Wenn trotz einer schriftlichen Abmahnung unter Berücksichtigung einer Frist von mindestens 15 Werktagen eine Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht (ordnungsgemäß) oder nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen nachkommt sowie im Falle von Insolvenz, Zahlungseinstellung, Abwicklung oder wenn sie sich einem gerichtlichen Reorganisationsverfahren oder ähnlichem unterzieht, unter Aufsicht oder Insolvenzverwaltung gestellt wird, gilt diese Partei als in Verzug geraten. In diesem Fall ist die andere Vertragspartei berechtigt, falls sie dies wünscht, die Vertragserfüllung ohne Anknüpfung oder Einschaltung des Gerichts unverzüglich auszusetzen oder die teilweise oder vollständige Vertragsauflösung zu verlangen, ohne dass dies zu einer für sie nachteiligen Entschädigungsverpflichtung führt und unbeschadet ihres Rechts auf Entschädigung für alle entstandenen Kosten und Schäden. Alle Forderungen von Vinçotte gegen den Kunden werden in diesen Fällen sofort fällig. Das Recht auf Auflösung steht der anderen Partei nicht wahlweise zu, wenn der Verzug eine Auflösung nicht rechtfertigt.

14.3. Wenn Vinçotte zu irgendeinem Zeitpunkt Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden kommen, behält sich Vinçotte ausdrücklich das Recht vor, eine Vorauszahlung oder eine (andere) Sicherheit für die noch zu erbringenden Leistungen zu verlangen, auch wenn die vertraglichen Leistungen bereits vollständig oder teilweise erbracht wurden. Wenn der Kunde es ablehnt, dieser Anforderung von Vinçotte Folge zu leisten, behält sich Vinçotte das Recht vor, den Vertrag unverzüglich zu kündigen, und zwar ohne die Pflicht, ein Gericht einzuschalten, und ohne die geringste Entschädigungsleistung.

Artikel 15. Abwerbverbot

15.1. Für die Dauer des Vertrages und für die Frist von einem Jahr nach seiner Beendigung wird der Kunde ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Vinçotte keinesfalls den Mitarbeiter einstellen oder ihn arbeiten lassen oder ihn direkt oder indirekt für den Kunden Dienstleistungen ausführen lassen. Jede Verletzung des vorliegenden Artikels durch den Kunden bewirkt automatisch die Zahlung einer Entschädigung an Vinçotte, und zwar in Höhe eines Jahresbruttogehalts des abgeworbenen oder übernommenen Mitarbeiters.

Artikel 16. Schutz personenbezogener Daten

16.1. Weitere Informationen über die Strategie von Vinçotte zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie unter www.vinçotte.lu > Datenschutz.

Artikel 17. Geltendes Recht und zuständige Gerichtsbarkeit

17.1. Alle Verträge, auf die die AGB anzuwenden sind, sowie alle anderen, sich daraus ergebenden Vereinbarungen unterliegen ausschließlich luxemburgischem Recht; ausgenommen sind Bestimmungen geltender internationaler Vereinbarungen, wie dem Wiener Übereinkommen, sofern sie verbindliche Bestimmungen enthalten, die nicht durch das von den Parteien gewählte Recht ersetzt werden können.

17.2. Bei allen Streitigkeiten zu Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung und Beendigung des Vertrages, auf die die AGB anwendbar sind, sowie bezüglich aller anderen sich daraus ergebenden Vereinbarungen, ist nach einer gültlichen Einigung zu suchen.

17.3. Im Falle eines anhaltenden Konflikts sind ausschließlich die Gerichte in Luxemburg-Stadt für die Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf den zwischen Vinçotte und dem Kunden geschlossenen Vertrag zuständig.***